

## Nutzungsbestimmungen zur freiwilligen Nutzung privater mobiler digitaler Endgeräte im Unterricht der Klassenstufen 8 bis 12



Die Nutzung von Laptops, Tablets, Notebooks mit dem Ziel Mitschriften anzufertigen ist freiwillig und unterliegt den folgenden Bestimmungen. Die Regelungen zur Nutzung von Mobiltelefonen bleibt hiervon unberührt.

- (1) Die Nutzung privater Tablets, Notebooks, Laptops und vergleichbarer mobiler digitaler Endgeräte darf nur erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten dieser Nutzung mit der Unterschrift unter diesen Nutzungsbestimmungen zustimmen.
- (2) Die Schülerin bzw. der Schüler trägt selbst die Verantwortung für das persönliche Endgerät. Für Schäden bzw. Verlust privater Wertgegenstände, zu denen diese Geräte zählen, haftet die Schule nicht.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet sich mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, die Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Es liegt in der Verantwortung des Lernenden, das Gerät ausschließlich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.
- (4) Der Hauptnutzungszweck der Geräte ist die Anfertigung individueller, sortierter und strukturierter Aufzeichnungen von Unterrichtsinhalten. Der Einsatz darüber hinaus liegt im Ermessen der Lehrkraft. Um die sachgerechte Nutzung sicherzustellen, ist eine Displaygröße von mindestens 10“ zu empfehlen. Diese Geräte verfügen in der Regel über eine haptische Eingabemöglichkeit per Stift oder manueller Tastatur.
- (5) Digitale Endgeräte sind grundsätzlich im Offline- bzw. Flugmodus zu halten. Der Internetzugang kann temporär durch die Lehrkraft erlaubt werden.
- (6) Die Nutzerin/ der Nutzer ist selbst verantwortlich für die Einhaltung des Urheberrechts. Dieses gilt insbesondere für das Einscannen und Abfotografieren von Lehrwerksseiten, Arbeitsblättern, Tafelbildern sowie Speichern von Dokumenten, Präsentationen, Fotos, Audios, Videos, etc..
- (7) Weitere gesetzliche Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, des Jugendschutzrechts und der DSGVO sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten beleidigende, diffamierende, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu verbreiten. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden.
- (8) Nicht gestattet sind
  - a) der Betrieb oder die Aufladung der Geräte über die schulische Stromversorgung, da eine vom Schulträger geforderte technische Prüfung nicht erfolgen kann;
  - b) die unaufgeforderte Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen auf dem gesamten Schulgelände und somit auch im Unterricht – dies umfasst auch das ungefragte Scannen bzw. Fotografieren von Arbeitsblättern, Tafelbildern oder Präsentationen;
  - c) die unaufgeforderte Nutzung einer Internetverbindung – ggf. kann diese als Täuschungsversuch gewertet werden.
- (9) Leistungserhebungen sind im Allgemeinen auf Papier und mit Stift anzufertigen. Die Lehrkraft ist berechtigt, die Nutzung des Gerätes in bestimmten Unterrichtsphasen, z.B. während einer Leistungserhebung, gänzlich für alle Schülerinnen und Schüler zu untersagen. Wird das Gerät dennoch genutzt, so ist dies eine Täuschung im Sinne des Erlasses zur Leistungsbewertung und Beurteilung an

allgemeinbildenden Schulen in der jeweils geltenden Fassung. Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Ersatzleistung bzw. eine digitale Übertragung der Schülerergebnisse.

- (10) Die unterrichtliche Nutzung der Geräte erfordert die ausdrückliche Aufforderung bzw. Erlaubnis durch die Lehrkraft. Diese muss mit jeder Fachlehrkraft abgesprochen werden. Jede Fachlehrkraft kann dabei weitergehende Festlegungen für die Nutzung der Geräte treffen.

### **Kontrolle der Nutzungsbestimmungen und Konsequenzen bei Verstößen**

- (11) Der Schüler ist selbst verantwortlich, alle Arbeitsmittel und Aufzeichnungen mitzuführen. Technische Probleme sind keine Entschuldigung für das Fehlen von Mitschriften oder Materialien.
- (12) Die Lehrkräfte kontrollieren die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen im Verdachtsfall.
- (13) Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet der Lehrkraft bei Verdacht einer nicht unterrichtskonformen bzw. nicht sachgerechter Nutzung während des Unterrichts Einblick auf das Display zu gewähren. Der Lehrkraft müssen nach Aufforderung der Status der Internetverbindung sowie ggf. im Hintergrund geöffnete Programme gezeigt werden.
- (14) Liegen Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen vor und/oder verweigert die Schülerin oder der Schüler die Kontrolle ihres/seines Gerätes, so ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät bis zum Ende der Unterrichtsstunde zu verwahren. In besonders schweren Fällen wird das Gerät im Sekretariat hinterlegt und ist ausschließlich einem Personensorgeberechtigten auszuhändigen.
- (15) Über Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und Urheberrecht, werden ggf. die Personensorgeberechtigten durch die Lehrkraft informiert. Die Personensorgeberechtigten werden ebenso einbezogen, wenn die Aufmerksamkeit, die Mitarbeit oder gar die Lernergebnisse der Schülerin/des Schülers durch die Nutzung des Gerätes negativ beeinträchtigt werden. Entsprechende Maßnahmen bezüglich der künftigen Nutzung des Gerätes im schulischen Kontext obliegen sodann der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.
- (16) Verstöße gegen die Punkte (6), (7), (8) und (9) sind gleichzeitig Verstöße gegen die schulische Hausordnung und können unabhängig von möglichen strafrechtlichen Konsequenzen sowohl Erziehungs- als auch Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Die wiederholte Missachtung dieser Nutzungsbestimmungen sind Zeichen dafür, dass der Schüler bzw. die Schülerin noch nicht zur verantwortungsvollen Nutzung mobiler digitaler Endgeräte bereit ist und können den Entzug der Nutzungsberechtigung nach sich ziehen.
- (17) Im Falle einer Täuschung im Sinne von (6), (10) und (11) wird die zu erbringende Leistung mit „ungenügend“ bewertet.

**Wanzleben, den** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Name, Vorname des Endgerätenutzers**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Schülerin / des Schülers**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Personensorgeberechtigte**